

Satzung der FAU Kiel

31.08.2022

Contents

Grundlagen	1
Zweck und Ziele	2
Mitgliedschaft	3
Organisatorischer Aufbau	4
Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung	6
Finanzierung	7
Solidaritätsleistungen	7
Schlussbestimmungen	8

Grundlagen

1. Der Verein trägt den Namen "FAU Kiel" als Kurzform für "Freie Arbeiter*innen Union Kiel"
2. Die FAU Kiel ist ein Syndikat (Gewerkschaft)
3. Sitz der FAU Kiel ist Kiel.
4. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU (aktuell vom Juli 2021) im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der FAU Kiel regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie der FAU Kiel fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
5. Die FAU Kiel kann weitere Organisationen gründen, mit ihnen kooperieren oder diese sich an der FAU Kiel beteiligen.

6. Die FAU Kiel strebt die Anerkennung der zuständigen Region/Struktur innerhalb der FAU an. Sofern die FAU Kiel Teil eines anderen Syndikates ist, gelten deren Satzung und Bedingungen, es sei denn Ausnahmen sind schriftlich vereinbart worden.
7. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - (a) Das Organisationsgebiet der FAU Kiel konzentriert sich primär auf das Gebiet der Stadt Kiel und angrenzende Kommunen ("Kiel-Region")
 - (b) Die Zuständigkeitsbereiche der FAU Kiel definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen die FAU Kiel Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen.
 - (c) Die FAU Kiel erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.

Zweck und Ziele

1. Zweck der FAU Kiel ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Dazu ist die FAU Kiel bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Weiterer Zweck der FAU Kiel ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich die FAU Kiel, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt die FAU Kiel eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Die FAU Kiel ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Die FAU Kiel ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Die FAU Kiel strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der FAU Kiel ist es, die Grundlagen dafür zu schaffen.

Mitgliedschaft

1. Mitglied der FAU Kiel kann jede*r werden, außer tatsächliche Arbeitgeber*innen und leitende Angestellte, die andere Menschen einstellen oder entlassen, Angehörige*r staatlicher Repressionsorgane und Führungspersonal von politischen Organisationen wie Parteien und Parteistiftungen oder Vergleichbares.
2. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Mindestbeitrag der Bundesföderation. Das Mitglied entscheidet selbst über einen Mehrbeitrag. Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährig oder jährlich im voraus erfolgen.
3. Aufnahmeverfahren
 - (a) Die Aufnahmevoraussetzungen werden von der Vollversammlung festgelegt und schriftlich dokumentiert. Das Neumitglied muss vor der Aufnahme die Satzung zur Kenntnis nehmen und allen damit verbundenen Punkten zustimmen.
 - (b) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Lebensmittelpunkt näher an einem anderen Syndikat haben, können nur aufgenommen werden, wenn dieses Syndikat und die zuständige FAU-Struktur dazu keinen Widerspruch einlegen.
 - (c) Nach der Übergabe der Bestätigung des Kassenssekretariats, dass Antrag und erster Beitrag korrekt eingegangen sind, gilt die Mitgliedschaft als vollzogen und es stehen dem Neumitglied die vollen Rechte zu.
 - (d) Das Neumitglied erhält alle notwendigen Dokumente, um am Gewerkschaftsleben teilzuhaben und wird es in die interne Kommunikationsstruktur der FAU Kiel integriert.
 - (e) Personen, die bereits Mitglied eines anderen FAU-Syndikats sind, können der FAU Kiel durch ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.
4. Gewerkschaftsleben
 - (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der FAU Kiel die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
 - (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.

- (c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung
- (c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat des Zahlungsrückstandes erlöschen die Ansprüche sowie das Stimmrecht des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Mit vollendetem sechsten Monat des Zahlungsrückstandes gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden
- (d) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der FAU Kiel wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in § 3.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Dem Mitglied wird eine angemessene Zeit eingeräumt, seinen Status zu klären.
- (e) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied der FAU Kiel oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung
- (f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5.5 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung
- (g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung (VV)

- (a) Die VV der Mitglieder ist das zentrale Beschlussfassungsorgan der FAU Kiel
- (b) Die VV entscheidet über alle zentralen Belange der FAU Kiel, insbesondere diese von langfristiger und strategischer Bedeutung
- (c) Einzelne Mitglieder können an die VV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für die FAU Kiel sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des Kiel zuständig ist. Siehe § 5

- (d) Mandatierte und Gliederungen der FAU Kiel müssen der VV über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig
 - (e) Das Allgemeine Sekretariat kann eine außerordentliche Vollversammlungen einberufen. Ebenso, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftliche beantragen. Hierfür gelten in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
2. Die FAU Kiel kann als weitere Einheiten wie z.B. Sektionen oder Betriebsgruppen zu ihrer Organisationsstruktur aufnehmen.
3. Sekretariat
- (a) Das Sekretariat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind eines gesetzliche Vertreter*innen. Es muss die nach den Satzungenvorgaben und den Beschlüssen der Vollversammlung der Mitgliederleiten hat.
 - (b) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Die Vertretung erfolgt gemeinsam.
 - (c) Die Sekretariats-Mandate besteht mindestens aus den Aufgabebereichen Allgemeines und Kasse.
 - (d) Bei Mandaten und der Besetzung von Sekretariaten soll auf die Diversität beim Geschlecht und und anderen Bereichen geachtet werden.
 - (e) Die Sekretariate werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (f) Die Sekretariate können im Rahmen ihrer Befugnisse Arbeit delegieren.
 - (g) Die Sekretariatsmitglieder sind dazu angehalten ihre Arbeit gut zu dokumentieren und insbesondere den Übergang bei Neuwahl zu unterstützen.
 - (h) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
 - (i) Allgemeines Sekretariat
 - i. Zwischen den Vollversammlungen ist das Allgemeine Sekretariat verantwortlich die Arbeit der FAU Kiel zu koordinieren (wie z.B. Treffen, Öffentlichkeitsarbeit)
 - ii. Das Allgemeine Sekretariat hat Zugriff auf alle Bankkonten.
 - (j) Kassen-Sekretariat

- i. Das Kassen-Sekretariat ist zuständig für die Finanzen, Buchhaltung, Bankkonten und Ähnliches.

Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung

1. Die VV ist bei gültiger und rechtzeitiger Einladung (MINDESTENS 14 Tage vorher) beschlussfähig. Die Einladung kann digital per E-Mail erfolgen. Mitglieder ohne E-Mail erhalten einen Brief per Post. Briefe und Mails werden an die jeweils letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt werden.
2. Die VV kann auch digital/online stattfinden.
3. Die VV muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über weitere Termine entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.
4. Antragstellung
 - (a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen
 - (b) Damit Anträge zur VV behandelt werden, sollen diese dem Allgemeinen Sekretariat spätestens drei Tage vor der Einladung vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - (c) Dringliche Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, können auf der VV behandelt werden, wenn die VV zustimmt und die Dringlichkeit festgestellt wird.
 - (d) Anträge auf Auflösung kann nur durch schriftliche Befragung aller Mitglieder über bekannte Adressen und mit einer angemessenen Frist zur Abstimmung erfolgen, sofern nicht alle Mitglieder zu einer VV erscheinen können.
5. Entscheidungsfindung
 - (a) Entscheidungen auf dem Plenum und der VV sollten grundsätzlich im Konsens gefasst werden.
 - (b) Sollte kein Konsens erzielt werden, kann die VV im Konsens beschließen, dass die Entscheidung per einfacher Mehrheit beschlossen wird. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (c) Mitglieder können für eine gesamte VV Ihre Stimme an ein anwesendes Mitglied delegieren. Dies soll glaubhaft und nachvollziehbar sein und wird beim Anfang der Versammlung festgestellt.
 - (d) Arbeitskampfmaßnahmen

- i. Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden
 - ii. Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen.
 - iii. Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Sektionen oder Betriebsgruppen
6. Schlichtungsstelle
- (a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen
 - (b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die VV der FAU Kiel als Schlichtungsstelle.

Finanzierung

1. Die Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
 - (a) Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Nord und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt
3. Die FAU Kiel strebt an, ihre Tätigkeiten selber zu finanzieren, über Spenden und Soliaktionen, sowie durch Finanzanträge an die übergeordnete Föderation der FAU. Eine finanzielle Abhängigkeit von anderen Organisationen ist zu vermeiden.
4. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens zwei Personen) geprüft

Solidaritätsleistungen

1. Gemaßregeltenunterstützung: Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen der/des sogenannten Arbeitgeberin/Arbeitgebers werden, unterstützt die FAU ebenso.
2. Die FAU Kiel ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt § 5.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der FAU Kiel liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt § 5.4 geändert werden
3. Auflösung
 - (a) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der FAU Kiel an die übergeordnete Föderation der FAU.
4. Anhänge
 - (a) Aufnahmeverfahren der FAU Kiel
 - (b) Satzung der Regionalföderation Nord der FAU
 - (c) Statuten, Präziplenerklärung (<https://www.fau.org/gewerkschaft/prinzipien-und-grundlagen-der-fau>) , Finanzrichtlinien und Arbeitskämpfrichtlinien der FAU